



WINDISCH

**Reglement
über den Betrieb und die
Nutzung des
Freibads Heumatten**

vom Gemeinderat genehmigt: 16.02.2026

gültig ab: 16.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Benützungszeit	3
1.1	Badesaison	3
1.2	Öffnungszeiten, Einschränkungen	3
1.3	Benützungsvorschriften für Vereine	3
2	Badeordnung	4
2.1	Zutritt	4
2.2	Videoüberwachung	4
2.3	Erkrankte Personen, Haftung	4
2.4	Verbot Benützung Schwimmer- und Sprungbecken, Haftung	4
2.5	Eintritt für Kinder	4
2.6	Badkleidervorschriften, Verbot FKK	4
2.7	Benützung Umkleideräume, Verbot unverdecktes Aus- und Ankleiden	5
2.8	Rücksichtnahme, Verbot	5
2.9	Abfälle	5
2.10	Rauchen	5
2.11	Benützung der Duschen und Durchschreitebecken	5
2.12	Schulen	6
2.13	Vereine	6
3	Gebühren	6
3.1	Zutrittssystem	6
3.2	Eintrittspreise	6
3.3	Miete Kleiderkästen / Freibadkabinen	6
3.4	Abonnements	6
3.5	Vorverkauf Saison-Abonnemente	7
3.6	Eintrittspreise Schulen	7
3.7	Verleih Badewäsche und Tischtennismaterial	7
4	Wirtschaftsbetrieb	7
4.1	Pacht, Betrieb	7
5	Aufsicht	7
5.1	Aufgaben der Behörden	7
5.2	Beschwerden	8
6	Besondere Bestimmungen	8
6.1	Haftung der Gemeinde	8
7	Straf- und Schlussbestimmungen	8
7.1	Strafbestimmungen	8
7.2	Inkrafttreten	8

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1 Benützungszeit

1.1 Badesaison

Der Badebetrieb dauert in der Regel von ca. Anfang Mai bis Mitte September, je nach Witterungsverhältnissen. Beginn und Schluss der Betriebszeit werden jeweils durch eine Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf der Webseite bekannt gegeben. Bei andauernd regnerischer oder kühler Witterung kann der Betrieb vorübergehend eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

1.2 Öffnungszeiten, Einschränkungen

Die Öffnungszeiten während der Betriebszeit sind wie folgt:

Montag	10.00 – 20.00 Uhr
Dienstag - Samstag	08.00 – 20.00 Uhr
Sonntag	08.30 – 19.30 Uhr

Während der Hochsaison können die Öffnungszeiten verlängert werden. Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener haben die Badeanlage um 18.00 Uhr zu verlassen. 15 Minuten vor Schliessung des Freibades wird der Badeschluss akustisch gemeldet. Die Badenden haben sich nach dieser Ankündigung ohne weitere Aufforderung anzukleiden und innert einer Viertelstunde die Anlage zu verlassen.

Die Abteilung Planung und Bau kann im Einvernehmen mit dem Ressortvorsteher des Gemeinderates Windisch weitere Einschränkungen des Badebetriebes anordnen, wenn es die Umstände erfordern oder die Freibadanlage für Anlässe der Schule, des Militärs, der Sportvereine oder anderer Organisationen zur Verfügung steht. Die Betriebskommission sowie der Gemeinderat werden über Einschränkungen in Kenntnis gesetzt.

1.3 Benützungsvorschriften für Vereine

Die Abteilung Planung und Bau behält sich im Einvernehmen mit dem Ressortvorsteher des Gemeinderates Windisch vor, für Vereine besondere Vorschriften bezüglich Benützung der Anlagen zu erlassen. Die Mitglieder dieser Vereine haben die ordentlichen Eintrittsgebühren (Kollektiveintritt) zu entrichten. Die Betriebskommission sowie der Gemeinderat werden über Einschränkungen in Kenntnis gesetzt.

2 Badeordnung

2.1 Zutritt

Der Zutritt zur Freibadanlage ist nur durch den besonders gekennzeichneten Haupteingang gestattet.

2.2 Videoüberwachung

Die ganze Wasserfläche, ausser das Kinder-Planschbecken, ist videoüberwacht. Die Eltern der Kleinkinder haben die Aufsichtspflicht während des ganzen Aufenthaltes in den Anlagen wahrzunehmen.

2.3 Erkrankte Personen, Haftung

Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlag und blutenden/eiternden Wunden ist der Zutritt aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt.

Personen, die an Krankheiten leiden, welche zu unvorhergesehenem plötzlichem Unwohlsein und zu Ohnmachtsanfällen führen, dürfen nur im Nichtschwimmerbecken schwimmen und baden.

Die Gemeinde lehnt die Haftung für Schäden ab, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen können.

2.4 Verbot Benützung Schwimmer- und Sprungbecken, Haftung

Erwachsenen und Kindern, die des Schwimmens nicht oder ungenügend kundig sind, ist der Zutritt zu den gekennzeichneten Schwimmer- und Sprungbecken (tiefe Bassins) untersagt.

Die Gemeinde lehnt hier ebenfalls die Haftung für Schäden ab, die aus Missachtung dieses Verbots entstehen können.

2.5 Eintritt für Kinder

Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt in die Freibadanlage nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Die Kinder bleiben der Obhut der Begleitpersonen anvertraut.

2.6 Badkleidervorschriften, Verbot FKK

Im Wasser ist das Tragen von Badebekleidung obligatorisch.

In allen Wasserbecken darf nicht mit alltäglichen Kleidern, Unterwäsche, Burkas und anderen Gewändern gebadet und geschwommen werden.

Freikörperkultur und oben ohne Sonnenbaden ist innerhalb der ganzen Freibadanlage untersagt.

2.7 Benützung Umkleideräume, Verbot unverdecktes Aus- und Ankleiden

Das unverdeckte Aus- und Ankleiden in den Gängen und Vorplätzen der Anlagen, Liegeflächen und dergleichen, ist untersagt. Badkleider und Badewäsche dürfen nicht in den Kabinen und Gängen ausgewunden werden.

2.8 Rücksichtnahme, Verbot

Die Badegäste sind gehalten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und andere Personen weder zu stören noch zu gefährden.

Sie haben den Weisungen des Aufsichtspersonals (Bademeister, Hilfspersonen, Sanitäter) Folge zu leisten. Es sind insbesondere nicht gestattet:

- a. Das Verunreinigen der Bassins und der übrigen Freibadanlage mit Abfällen jeder Art, Speichel, Urin und Fäkalien;
- b. Das Verwenden von Seife und Shampoos in allen Becken;
- c. Das Mitbringen und Benützen von Spielapparaten, Musikinstrumenten aller Art, Radios, Musikboxen;
- d. Das Ballspielen auf den Liegewiesen;
- e. Das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal;
- f. Das Hineinstossen oder Hineinwerfen von Personen in die Bassins;
- g. Das Benützen von Schlauchbooten und dergleichen;
- h. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren;
- i. Das Mitnehmen von Velos und anderen Fahrzeugen in die Badeanlage (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle);
- j. Der Genuss von Betäubungsmitteln;
- k. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ausserhalb des Restaurants;
- l. Das Einnehmen von Speisen und Getränken im Bereich aller Bassins;
- m. Das Betreten der Diensträume durch Unberechtigte.

2.9 Abfälle

Papier und Abfälle jeder Art müssen in die vorhandenen Behälter geworfen werden.

2.10 Rauchen

Streichhölzer und Raucherabfälle dürfen nur in die dazu bestimmten Aschenbecher geworfen werden. Die Rauchenden haben Rücksicht auf die anderen Gäste zu nehmen.

In und um alle Becken sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen ist das Rauchen verboten.

2.11 Benützung der Duschen und Durchschreitebecken

Vor der Benützung der Bassins haben sich alle Personen abzuduschen und wenn nötig abzuseifen.

2.12 Schulen

Wird das Freibad von Schulklassen besucht, so ist es Sache der Lehrkräfte, für einen geordneten Schwimm- und Badebetrieb ihrer Klassen zu sorgen, sie zu überwachen und unnötige Störungen der anderen Badegäste zu vermeiden.

2.13 Vereine

Werden die Badeanlagen von Vereinen besucht, so haben die leitenden Personen für die Einhaltung eines geordneten Schwimm- und Badebetriebes zu sorgen und unnötige Störungen der anderen Badegäste zu vermeiden.

3 Gebühren

3.1 Zutrittssystem

Der Zutritt in die Freibadanlage erfolgt mittels Einzeleintritt, Mehrfachkarte oder Abonnement.

Ein Missbrauch des Zutrittssystems wird durch das Badpersonal gemahnt. Im Wiederholungsfall kann das Badpersonal die Person mit sofortigem Ausschluss des Bades ahnden und es kann durch den Gemeinderat eine Busse im Sinne von Artikel 7.1 geprüft werden.

3.2 Eintrittspreise

Für die Benützung der Freibadanlage und deren Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Eintrittspreise sind im Anhang 1 geregelt.

3.3 Miete Kleiderkästen / Freibadkabinen

Es stehen Kleiderkästen und Freibadkabinen zur Miete zur Verfügung. Die Mietgebühren sind im Anhang 1 geregelt.

3.4 Abonnements

Neue Saison-Abonnemente sowie Verlängerungen der bisherigen Abonnemente können via Online-Schalter der Gemeinde Windisch bezogen werden. Die Abonnement-Kategorien, Richtlinien und Preise sind im Anhang 1 geregelt.

Die Saison-Abonnemente sind beim Eintritt in die Freibadanlage am Drehkreuz zu erfassen. Beim Verlassen der Freizeitanlage ist der Austritt ebenfalls am Drehkreuz zu erfassen. Es können Stichproben durchgeführt werden.

Die Abonnemente haben nur für die laufende Badesaison Gültigkeit. Sie lauten auf den Namen der Inhaberin / des Inhabers, haben ein Foto hinterlegt und sind nicht übertragbar. Unbenutzte Abonnemente werden weder teilweise noch zum vollen Wert zurückvergütet.

Das hinterlegte Foto muss den gültigen Richtlinien für Passfotos entsprechen. Bei einer Abonnementsverlängerung muss das Foto nach 5 Jahren bei Kindern und nach 10 Jahren bei Erwachsenen Personen neu hinterlegt werden.

Der Verlust des Saison-Abonnements wird gemäss Anhang 1 verrechnet.

3.5 Vorverkauf Saison-Abonnemente

Der Rabatt im Vorverkauf wird auf alle Saisonabonnemente für Einheimische und Auswärtige gewährt. Der Rabatt gilt nur während der auf dem Flyer, der Webseite und in der Tagespresse publizierten Zeitspanne. Der Rabatt wird im Anhang 1 geregelt.

3.6 Eintrittspreise Schulen

Geführte Schulklassen und deren Lehrkräfte aus Windisch und den Gemeinden, welche jährliche Betriebsbeiträge leisten, haben freien Eintritt.

Für Schüler und Lehrkräfte anderer Gemeinden und Organisationen kann der Gemeinderat Spezialabkommen vereinbaren.

3.7 Verleih Badewäsche und Tischtennismaterial

Die Abteilung Planung und Bau kann dem Kassenpersonal gestatten, den Badegästen Badewäsche gegen Entgelt auszuleihen.

In der Freibadanlage stehen Tischtennis-Tische zur Verfügung. Schläger, Netze und Bälle können an der Kasse gegen eine Depotgebühr bezogen oder privat mitgenommen werden.

Die maximale Benützungsdauer eines Tisches beträgt 1 Stunde. Nach Ablauf einer Stunde kann die Benützungsdauer erneuert werden.

4 Wirtschaftsbetrieb

4.1 Pacht, Betrieb

Die Lokalitäten für den Betrieb einer Wirtschaft und eines Kioskes zur Freibadanlage sind verpachtet. Die weiteren Bestimmungen über den Wirtschafts- und Kioskbetrieb sind im Pachtvertrag festgelegt.

5 Aufsicht

5.1 Aufgaben der Behörden

Der gesamte Betrieb der Freibadanlage untersteht dem Gemeinderat, delegiert an die Abteilung Planung und Bau.

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- a. Die Abteilung Planung und Bau für das Personalwesen (Bademeister, Hilfsbadmeister/innen und Kassenpersonal), den Unterhalt und die Neueinrichtungen sowie für die Haupt- und die periodische Reinigung der Bassins;
- b. Die Abteilung Finanzen für die Kontrolle des Kassendienstes;
- c. Die Regionalpolizei für die Belange des Verkehrs- und Ordnungsdienstes und diejenigen der Wirtschafts- und Lebensmittelpolizei.

5.2 Beschwerden

Zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit im Freibad wird das nötige Aufsichtspersonal angestellt, dessen Pflichten durch ein besonderes Reglement bestimmt werden. Beschwerden über das Personal oder über Badeeinrichtungen sind schriftlich an die Abteilung Planung und Bau zu richten.

Die Abteilung Planung und Bau entscheidet erstinstanzlich mit Beschwerderecht an den Gemeinderat.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Gegenstände, welche ausserhalb der abgeschlossenen Garderobenschränke aufbewahrt werden, ab.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

7.1 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die Weisungen des Badepersonals können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 500.00 geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

Für allfällige Beschädigungen haben die Verursacher respektive deren gesetzliche Vertreter Ersatz zu leisten.

Besucher, die sich nicht an das Badereglement halten, oder sich unanständig benehmen (unangemessene Äusserungen gegen andere Gäste und zum Personal, randalieren, pöbeln, etc.), sind durch das Aufsichtspersonal sofort wegzuweisen oder zur Anzeige zu bringen. Der weitere Besuch der Anlage kann ihnen mit dem Hinweis auf das rechtliche Gehör verboten werden. Bei Verweis aus der Anlage erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr.

7.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1991.

Windisch, im Februar 2026

GEMEINDERAT WINDISCH



Luzia Capanni
Gemeindepräsidentin



Ramona Hinteregger
Gemeindeschreiberin II

Anhang 1

1. Preiskategorien

Einheimisch

Als einheimisch gelten sämtliche Einwohner von Gebenstorf, Hausen, Lupfig (inkl. Scherz) und Windisch.

Wochenaufenthalter

Personen mit Wochenaufenthalt in den Gemeinden Gebenstorf, Hausen, Lupfig (inkl. Scherz) und Windisch können ebenfalls von dem vergünstigten Tarif der Einheimischen profitieren.

Auswärtige

Als Auswärtige gelten sämtliche Einwohner von allen anderen Gemeinden.

2. Abonnement-Kategorien

Abo für Erwachsene

Als Erwachsene gelten sämtliche volljährigen Personen, welche über keinen Schüler-, Lehrlings-, Studenten- oder Rentnerausweis verfügen.

Erwachsene Paare, welche keine unterstützungspflichtigen Kinder haben, können kein Familienabonnement lösen.

Abo für Lehrlinge, Studenten und Rentner

Als Lehrlinge gelten sämtliche Personen über 16 Jahren, welche über einen Lehrlingsausweis verfügen.

Als Studenten gelten sämtliche Personen von 16 bis 25 Jahren, welche über einen Schüler- oder Studentenausweis verfügen.

Als Rentner gelten sämtliche Personen, welche das offizielle Rentenalter erreicht haben. Frührentner haben eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Abo für Kinder

Kinderabos werden an Jugendliche von 6 bis 16 Jahren abgegeben.

Die Verkaufsstelle kann bei Zweifel der Altersangabe eine Identitätskarte oder ein sonstiges Dokument verlangen.

Abo für Familien

Familienabos haben den Zweck, einheimische Eltern, mit im Haushalt lebenden, unterstützungspflichtigen Kindern finanziell zu entlasten.

Als Familie gilt:

- a. Eltern (verheiratet oder im Konkubinat zusammenlebend) mit Kindern bis 16 Jahren, Lehrlingen mit Lehrlingsausweis oder Studenten mit Ausweis bis 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben.
- b. Alleinerziehende mit oder ohne Partner, mit Kindern bis 16 Jahren, Lehrlingen mit Lehrlingsausweis oder Studenten mit Ausweis bis 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben.
- c. Personen mit Pflegekindern bis 16 Jahren, Lehrlingen mit Lehrlingsausweis oder Studenten mit Ausweis bis 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben.
- d. Familien mit behinderten Kindern (Behindertenbescheinigung notwendig) ohne Alterseinschränkung, die im gleichen Haushalt leben.
- e. Getrenntlebende Personen mit Kindern bis 16 Jahren, Lehrlingen mit Lehrlingsausweis oder Studenten mit Ausweis bis 25 Jahren, die sich regelmässig beim nicht erziehungsberechtigten Elternteil aufhalten.

3. Preis Aboverlust

Beim Verlust oder Diebstahl des Saison-Abonnements wird eine Gebühr von CHF 50.00 verrechnet. Das Vorzeigen einer Verlustanzeige schliesst die Gebühr nicht aus. Defekte Abonnemente werden am Schalter der Einwohnerdienste Windisch oder an der Kasse im Freibad ausgetauscht.

4. Abopreise

Eintritte

Inhaberinnen und Inhaber eines KulturLegis erhalten auf die Tageseintritte eine Vergünstigung von 50 %

Kinder ab 6 bis 16 Jahren	CHF	4.00
Lehrlinge und Studenten	CHF	5.00
Erwachsene	CHF	7.00

Mehrfachkarten (12 Eintritte)

bei der Kasse im Freibad Heumatten erhältlich

	Einheimische	Auswärtige
	Einheimische	Auswärtige
Kinder ab 6 bis 16 Jahren	CHF 30.00	CHF 33.00
Lehrlinge und Studenten	CHF 40.00	CHF 44.00
Erwachsene	CHF 60.00	CHF 66.00

Saisonabonnemente

	Einheimische	Auswärtige
Kinder ab 6 bis 16 Jahren	CHF 44.00	CHF 60.00
Lehrlinge und Studenten *	CHF 75.00	CHF 90.00
Rentner	CHF 95.00	CHF 115.00
Erwachsene	CHF 110.00	CHF 130.00
Familien *	CHF 180.00	CHF 220.00

* Studenten und Lehrlinge müssen einen gültigen Studenten- oder Lehrlingsausweis als Nachweis vorweisen.

* Als Familie gelten Eltern mit Kindern bis 16 Jahre. Befinden sich die Kinder in einer Ausbildung oder im Studium, kann als Nachweis ein Studenten- oder Lehrlingsausweis vorgelegt werden. In diesem Fall kann ein Familien-Saisonabonnement gelöst werden.

5. Abopreise im Vorverkauf

Der Rabatt im Vorverkauf beträgt 15 %.

	Einheimische	Auswärtige
Kinder ab 6 bis 16 Jahren	CHF 37.40	CHF 51.00
Lehrlinge und Studenten	CHF 63.70	CHF 76.50
Rentner	CHF 80.75	CHF 97.75
Erwachsene	CHF 93.50	CHF 110.50
Familien	CHF 153.00	CHF 187.00

6. Mietgebühren

Kleiderkästen pro Saison	CHF 20.00
Freibadkabinen pro Saison	CHF 75.00